

COVID-19: Schutzkonzept für Liecht. Handelsgewerbe

Version 7: gültig ab 7. Dezember 2021

Grundlage und Einleitung

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. Juni 2020
- Merkblatt für Arbeitgeber „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Neues Coronavirus (COVID-19)“ vom SECO.

Nachstehende Punkte bilden das Grobkonzept gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Betriebe stützen sich auf das Grobkonzept bei der Umsetzung der betriebsindividuellen Schutzkonzepte. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 7. Dezember 2021, allfällige Anpassungen können aufgrund neuer Bestimmungen folgen.

Das Ziel der Massnahmen ist es, Mitarbeitende und Kunden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

Schutzmassnahmen

- Bestimmen eines Hygiene-Verantwortlichen (Kernaufgaben sind Sicherstellung Schutz- und Reinigungsprodukte, Instruktion des Teams und Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen).
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden und Kunden einen Abstand von 1,5 Meter einhalten können. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit bei geringerem Abstand möglichst kurz gehalten werden. Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch.
- Es wird empfohlen Laufwege zu definieren, um den Kundenfluss zu steuern. Wenn möglich sollte der Ein- und Ausgangsbereich getrennt werden.
- Händedesinfektionsspender sind für Besucher im Eingangs- und Ausgangsbereich aufzustellen.
- Im Eingangsbereich sind die Kunden mittels Plakaten auf die vorgeschriebenen Verhaltensrichtlinien von COVID-19 hinzuweisen. Weiters sollten mittels Hinweisschild Besucher mit Erkältungssymptomen gebeten werden, das Ladenlokal nicht zu betreten.
- Einteilung der Angestellten in Teams, welche möglichst nicht gemischt werden.
- Die Schutzmassnahmen müssen auch in Pausen am Arbeitsplatz umgesetzt werden, insbesondere wenn keine Schutzmasken getragen werden können (z.B. beim Trinken und Essen).

Hygiene

- Alle Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.
- Neben den öffentlich zugänglichen Ladenräumen sind auch die restlichen Geschäftsbereiche (Umkleidekabine, Aufenthaltsraum, WC-Anlagen, Büro, Lager, usw.), mit welchen der Kunde und oder das Personal regelmässig in Kontakt kommt, zu reinigen (v.a. Griffflächen, Türklinken, Liftknöpfe/ Lichtschalter, Tischflächen, Haltergriffe bei Einkaufswagen etc.).
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Laden- und Geschäftsräumen ist zu sorgen.

Tragen von Schutzmasken

- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden und Kunden.
- Dem Personal müssen Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kunden sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Schutzmasken können bei Bedarf an die Kunden abgegeben werden.
- Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien sowie Gesichtsschilder gelten nicht als Schutzmaske.
- Der erforderliche Abstand von 1,5 Metern ist auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

Kassenbereich

- Anbringung von Wartezonen mittels Bodenmarkierungen, zur Sicherstellung des 1,5-Meter-Abstandes.
- Der 1,5-Meter-Personenabstand zwischen Kunde und Personal muss eingehalten werden und darf nur mittels Trennscheibe o.ä. unterschritten werden.
- Von einem Minimumbetrag bei Kartenzahlung (EC und Kreditkarten) ist abzusehen. Die Zahlstation ist regelmässig zu desinfizieren.

einkaufland liechtenstein



Sven Simonis
Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Isabell Schädler
Geschäftsführer-Stv.